

Begrenzung der Kompetenz der Militärgerichte), so schließt der Sonderbeauftragte seinen Bericht, bleibe zu hoffen, daß noch weitere Maßnahmen zur Normalisierung der menschenrechtlichen Situation in Polen getroffen werden. *Martina Palm* □

Rechtsfragen

Geiselnahme-Konvention jetzt in Kraft (24)

(Vgl. auch: Hans G. Kausch, Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme, VN 3/1980 S.77ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.106ff.)

Die 1976 vorgetragene erste eigenständige UN-Initiative des noch jungen Mitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland hat kurz vor dem zehnten Jahrestag des Beitritts Früchte getragen: Anfang Juni 1983 ist das *Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme* nach Hinterlegung der erforderlichen 22 Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden in Kraft getreten. Das Inkrafttreten (wenn auch vorerst nur für einen begrenzten Kreis von Staaten) stellt zugleich einen Nachklang zu der ansonsten fruchtlos gebliebenen Debatte um den »internationalen Terrorismus« dar.

Entgegen manchen Erwartungen war es in den Jahren 1977 bis 1979 gelungen, in einem Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung Einvernehmen über den Entwurf eines Übereinkommens zu erzielen. Am 17. Dezember 1979 legte dann die Generalversammlung in ihrer Resolution 34/146 die Konvention den Staaten zur Unterzeichnung vor. Sie soll eine Lücke im internationalen Schutzrecht schließen; die bereits auf universaler Ebene bestehenden Übereinkommen gegen Geiselnahme — wie etwa die Diplomatenenschutz-Konvention, die Übereinkommen zur Sicherung des internationalen Luftverkehrs, die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges — sind nämlich auf bestimmte Personengruppen oder Sachbereiche beschränkt. Die Konvention will insbesondere durch das Prinzip »aut dedere aut iudicare«, d.h. durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auslieferung oder Strafverfolgung des Täters (Art.8), von Geiselnahmen abschrecken. Dabei wird die Auslieferung als ein besonders wirksames Abschreckungsmittel durch die in Art.10 getroffenen Regelungen bevorzugt: Die Geiselnahme wird danach als zur Auslieferung verpflichtende Straftat in alle bestehenden Auslieferungsverträge einbezogen (bzw. muß in künftige Auslieferungsverträge aufgenommen werden); bei fehlender vertraglicher Auslieferungsverpflichtung kann der ersuchte Staat, der die Auslieferung ansonsten vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, die Konvention selbst als Rechtsgrund für eine Auslieferung benutzen; Staaten, die die Auslieferung nicht von einem Auslieferungsvertrag abhängig machen, erkennen untereinander die Geiselnahme als eine der Auslieferung unterliegende Straftat an. Allerdings beurteilt sich die Auslieferung im übrigen nach dem Recht des ersuchten Staates.

Hauptstreitpunkt bei den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses war die von einer Anzahl Staaten der Dritten Welt erhobene Forderung gewesen, daß der Kampf der Völker

um Selbstbestimmung gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder rassistische Regimes nicht behindert werden dürfe. Dieser Forderung ist Rechnung getragen worden durch die in Art.12 getroffene Regelung, nach der auf Geiselnahmen im Rahmen nationaler Befreiungskämpfe die Konvention dann keine Anwendung findet, soweit das Genfer Recht (das jegliche Geiselnahme verbietet) anwendbar ist und zur Auslieferung oder strafrechtlichen Verfolgung verpflichtet. Damit konnte die Dritte Welt einerseits verhindern, daß die Aktionen der nationalen Befreiungsbewegungen auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Taten gewöhnlicher Verbrecher einschließlich Terroristen, andererseits blieb das schon genannte Prinzip des »aut dedere aut iudicare« erhalten. Ob der mit der Konvention angestrebte Abschreckungseffekt erreicht werden wird, ist zur Zeit noch schwer abzuschätzen. Ihre Wirksamkeit wird nicht zuletzt von der Zahl der Ratifikationen abhängen. Bislang gilt das Übereinkommen für die folgenden 22 Staaten: Ägypten, Bahamas, Barbados, Bhutan, Chile, Deutschland (Bundesrepublik), El Salvador, Finnland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Island, Kenia, Korea (Republik), Lesotho, Mauritius, Norwegen, Panama, Philippinen, Schweden, Suriname, Trinidad und Tobago. Unterzeichnet haben 25 weitere Staaten. *Ingrid Jahn* □

Staatseigentum und Staatsschulden: Staaten-nachfolge-Konferenz in Wien (25)

I. Bestimmte völkerrechtliche Kodifikationsvorhaben beschäftigen die zuständigen Gremien der Weltorganisation über lange Zeiträume hinweg, wie sich beim Thema der Übernahme rechtlicher Verpflichtungen durch Nachfolgestaaten zeigt. Relevant ist es hauptsächlich für die Fälle von Unabhängigerwerb oder Neugründung (sei es durch Fusion, sei es durch Sezession) von Staaten.

Auf ihrer ersten Tagung im Jahre 1949 hatte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen die »Staaten- und Regierungsnachfolge« den Bereichen des Völkerrechts zugeordnet, die sich für eine Kodifizierung eignen; 1962 setzte sie diese Frage auf die Liste ihrer vorrangigen Arbeiten und sprach sich 1963 dafür aus, entsprechende Artikelentwürfe auszuarbeiten. 1967 wurde der Gesamtkomplex aufgeteilt in die Fragen der Nachfolge bei Verträgen bzw. in anderen Angelegenheiten als Verträgen; ein dritter Komplex, die Nachfolge bei der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, wurde nicht behandelt. Nach der Verabschiedung der »Wiener Konvention über Staatenachfolge bei Verträgen« am 23. August 1978 (siehe VN 5/1978 S.169f.) verblieb der zweite Regelungsbereich. 1981 verabschiedete die Völkerrechtskommission nach 13 Berichten eines Sonderberichterstatters auf ihrer 33. Tagung einen Entwurf für eine *Konvention über die Staatenachfolge bezüglich des Eigentums, der Archive und der Schulden von Staaten*. Die UN-Generalversammlung beschloß daraufhin, zu einer Staatenkonferenz einzuladen. Diese Konferenz wurde vom 1. März bis zum 8. April 1983 in Wien abgehalten; 76 Staaten nahmen teil. Mit den Stimmen der Dritten Welt und des Ostblocks wurde am 7. April der Konventionstext verab-

schiedet. Der Entwurf der Völkerrechtskommission wurde ohne wesentliche Änderungen übernommen.

II. Die Konvention regelt nach einem allgemeinen Teil (Art.1 bis 6) in drei parallel aufgebauten Abschnitten die Staatenachfolge in Staatsvermögen (Art.7 bis 18), Staatsarchive (Art.19 bis 31) und Staatsschulden (Art.32 bis 41); ausdrücklich unberührt von diesen Bestimmungen sollen gemäß Art.5 andere im Zusammenhang mit der Staatenachfolge auftretende Fragestellungen bleiben. Nicht geregelt bleiben also unter anderem Fragen der Rechtspositionen Privater und der Staatsangehörigkeit. In einem fünften Teil werden die Möglichkeiten der Streitbeilegung in 5 Paragraphen behandelt; dieser Gegenstand war im Entwurf der Völkerrechtskommission nicht enthalten. Teil VI (Schlußbestimmungen) regelt in beabsichtigter Korrespondenz zu Teil VII der Staatenachfolge-Konvention von 1978 die Fragen der Unterzeichnung, der Ratifizierung, des Beitritts und des Inkrafttretens.

Inhaltlich stellt die Konvention den Versuch dar, eine auf dem Gebiet der Staatenachfolge wenig einheitliche Staatenpraxis und nur rudimentär entwickeltes Völkergewohnheitsrecht zu kodifizieren und weiterzuentwickeln, wobei sich die westlichen Länder vehement gegen das Ausmaß der Weiterentwicklung zur Wehr setzten. Zum Teil ist dies wohl auch gelungen. Die Konvention regelt für die Grundtypen des Sukzessionsfalles — Gebietswechsel, Vereinigung und Auflösung von Staaten, Abtrennung eines oder mehrerer Teile des Staatsterritoriums — die Nachfolge der neuen Staaten in das Eigentum, die Archive und die Schulden des Vorgängerstaates; dabei unterscheidet sie zwischen den am Sukzessionsfall direkt beteiligten Staaten und dritten Staaten, deren Rechte berührt werden können. Letzteres ist besonders wesentlich für die Regelung der Nachfolge in die Schulden des Vorgängerstaates, an der vor allem die westlichen Länder als zumeist Gläubigerstaaten besonders interessiert waren. Artikel 36 enthält — nach kontroversen Beratungen — die klare Aussage, daß eine Staatensukzession die Rechte und Pflichten der Gläubiger unberührt läßt; allerdings erstreckt sich diese Regelung nicht auf *private* Gläubiger. Forderungen des Vorgängerstaates gegen Private gehen jedoch auf den Nachfolgestaat über.

Besondere Berücksichtigung erfuhren die »neuen« unabhängigen Staaten, denen in Art.15, 28 und 38 eine bevorzugte Behandlung zuteil wird; beispielsweise müssen diese Staaten grundsätzlich keine Staatsschulden von ihren Vorgängern übernehmen. Artikel 15 Abs.4, Art.28 Abs.7 und Art.38 Abs.2 bilden zusätzlich normative Absicherungen für den Fall der — als Ausnahme angenommenen — Vereinbarung von Devolutionsabkommen zwischen Vorgänger- und Nachfolgestaat über die Nachfolge. Danach sind Schranken der Vertragsfreiheit sowohl das Prinzip der »ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen« (Art.15 Abs.4; Art.38 Abs.2), als auch das »Recht auf Entwicklung« und das »Recht auf kulturelles Erbe« (Art.28 Abs.7; Art.30 Abs.3; Art.31 Abs.4) und schließlich das »grundlegende ökonomische Gleichgewicht« (Art.38 Abs.2). Die Rechtfertigung für diese Sonderbehandlung sahen die Länder der Dritten Welt zum einen in der finanziellen Situation der Ent-

wicklungsländer insgesamt, zum anderen in der spezifischen Position der ehemaligen Kolonien.

III. Zur Ablehnung der Konvention durch die westlichen Länder ist es nicht zuletzt wegen dieser Sonderbestimmungen gekommen. Zwar fürchteten die Industriestaaten nicht deren praktische Auswirkung in Fällen der Staatennachfolge, da die Entkolonisierung weitgehend beendet ist und die Konvention grundsätzlich nicht in die Vergangenheit wirkt; angenommen wird jedoch, daß die einstigen Kolonialländer diese Vorschriften im Nord-Süd-Dialog heranziehen und als Jus cogens auslegen werden. Die westlichen Staaten bemühten sich daher zunächst um eine Konkretisierung der oben genannten unbestimmten Begriffe und um deren Einbettung in das bestehende Völkerrecht; da dies jedoch am Widerstand des Südens scheiterte, schlossen sie durch ihr Abstimmungsverhalten jede allgemeine Bindungswirkung der neuen Regeln aus. Sie wiesen deutlich darauf hin, daß die Konvention, soweit sie nicht lediglich bestehendes Völkerrecht wiedergibt, sondern dieses durch neue Rechtssätze fortentwickelt, Rechtswirkung ausschließlich zwischen den Parteien der Konvention entfaltet. Vor allem die Vereinigten Staaten wandten sich gegen den Versuch, politische Forderungen durch deren Aufnahme in eine Konvention durchzusetzen. Zusätzlicher Grund für die Ablehnung der Konvention durch die westlichen Länder war die fehlende Bindungswirkung der vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren.

Die Konvention tritt in Kraft, wenn 15 Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt sind. Gezeichnet hat bislang als einziger Staat Algerien (Stand: 10. Juni 1983).

Ursula Heinz □

Schiedsverfahren Iran–USA: Ein Jahrhundert-Rechtsstreit oder Übergang zur Normalität? (26)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1981 S.127ff. fort.)

I. Die wirtschaftlichen und juristischen Folgeprobleme des als »iranisches Geiseldrama« schon fast Geschichte gewordenen Konflikts zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten dauern an.

Fast unbemerkt von der Weltöffentlichkeit hat sich 1981 das Internationale Schiedsgericht konstituiert, das nach den Vereinbarungen von Algier (vgl. VN 4/1981 S.129) über alle noch strittigen gegenseitigen Forderungen durch bindende Schiedssprüche urteilen soll.

Das Tribunal besteht aus neun Richtern, von denen jeweils drei von den USA und dem Iran entsandt werden. Von den übrigen drei Richtern, die jeweils den Vorsitz in den gebildeten drei Spruchkörpern des Schiedsgerichts übernehmen, kommen zwei aus Schweden, einer aus Frankreich.

Die Probleme des Schiedsgerichts sind mannigfaltig. Das wird schon dadurch illustriert, daß der ursprüngliche Tagungsort des Schiedsgerichts, der Friedenspalast des Internationalen Gerichtshofs im Haag, zu klein wurde. Mittlerweile tritt das Tribunal in einem umgebauten Hotel im Haag zusammen, das mit intensiven Sicherheitsvorkehrungen versehen und für unbestimmte Zeit angemietet ist.

II. Nach dem Abkommen von Algier mußten binnen Jahresfrist, d.h. bis zum 19. Januar 1982, sämtliche Ansprüche bei dem Schiedsgericht geltend gemacht sein. Zu diesem Zeitpunkt waren 650 Klagen anhängig, die jeweils einen Streitwert von über 250 000 US-Dollar hatten. Etwa 2 800 Klagen mit einem niederen Streitwert wurden eingereicht. Das Schiedsgericht selbst — und das unterscheidet dieses Verfahren grundsätzlich von seinen Vorgängern — kann über einen gesperrten Fonds von ca. 1,4 Mrd Dollar verfügen; dieser Fonds wurde in den Vereinbarungen von Algier zum Zwecke der friedlichen Streitbeilegung eingerichtet.

An diesem Punkt setzen jedoch die Schwierigkeiten ein. Bis zum Herbst 1982 beziffernten sich die amerikanischen Forderungen gegen iranische Schuldner auf ca. 5 Mrd Dollar, während die iranischen Anwälte Forderungen und Widerklagen in Höhe von über 35 Mrd Dollar gegen amerikanische Parteien erhoben.

Der Iran ist zwar verpflichtet, diesen Fonds nach Erschöpfung wieder aufzufüllen, jedoch sieht das Algier-Abkommen keine Sanktion für den Fall der Nichterfüllung vor.

Zudem ist kaum geklärt, nach welchen Rechtsgrundsätzen das Tribunal vorgehen kann. Die Schlichtungsregeln der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die im Algier-Abkommen der Arbeit des Schiedsgerichts zugrunde gelegt wurden, sind für diese Materie nur bedingt geeignet. So mußte eine Plenarentscheidung des Schiedsgerichts darüber ergehen, ob die anlaufenden Zinsen für das Schlichtungskapital zurück in das Kapital oder aber dem Iran zufließen sollten. Die Entscheidung des Gerichts gegen den Iran hat inzwischen zur Folge gehabt, daß die Iraner mehr und mehr dazu übergehen, ihre Forderungen durch britische und sogar durch amerikanischen Anwälte vertreten zu lassen.

Das größte Problem ist jedoch die Zeitdauer dieser Entscheidungen. Ein US-Anwalt verglich die Situation vor dem Schiedsgericht mit der Lage, die nach der kubanischen Revolution von 1959 eintrat: »Die Klagen gegen die kubanische Regierung sind zum Teil noch heute (vor US-Gerichten) anhängig.« Ein weiterer Experte wies darauf hin, daß mit einer Verfahrensdauer von 20 bis 30 Jahren gerechnet werden müsse, falls die 2 800 kleineren Fälle nicht vergleichsweise beigelegt werden können.

Indessen liegt in der zunehmenden Bereitschaft amerikanischer Unternehmen, alte Forderungen gegen ihre iranischen Schuldner als Verluste abzuschreiben, auch eine Chance für das Schiedsgericht: Bei Vergleichsverhandlungen vor dem Tribunal ist schon über neue Geschäftsabschlüsse zwischen den Parteien verhandelt worden.

Peter H. Rabe □

Verschiedenes

Gastland: Konservative Kritik an der Weltorganisation — Zu wenige Amerikaner im Dienst der Vereinten Nationen? — Zahlenspiele (27)

I. Die »Heritage Foundation« in Washington, 1974 gegründet, machte kurz nach dem Amtsantritt des Präsidenten Ronald Reagan mit einem zwanzigbändigen, 3 000 Seiten umfassenden »Entwurf für die Bildung einer

konservativen Regierung« von sich reden und gilt seither als rechtskonservative »Denkfabrik« mit beträchtlichem Einfluß auf die gegenwärtige amerikanische Administration. Neben zwei Broschüren über die ILO (1982) und die UNCTAD (»eine Organisation, die ihre Aufgabe verrät«; 1983) hat sie eine ganze Reihe von kleineren »United Nations Assessment Project Studies« veröffentlicht, so am 20. April 1983 über »UN-Friedenswahrung: ein hohles Mandat«. Die auflagenstärkste amerikanische Zeitung »The Wall Street Journal« griff diese Schrift in einem Kommentar auf und provozierte damit einen Leserbrief des für die UN-Friedenstruppen zuständigen Untergeneralsekretärs, des Briten Brian Urquhart, eines der dienstältesten und angesehensten UN-Beamten, der schreibt, diese »Analyse« sei so voller faktischer Irrtümer und vorgefaßter Meinungen, daß sie nicht ernst genommen werden könne. Die »Heritage Foundation« widme sich seit langem einem Angriff auf die Vereinten Nationen.

Ernst zu nehmen sind jedenfalls die publizistischen Wirkungen der Stiftung, die sich auf ein »Erbe« beruft. So griff das renommierte Nachrichtenmagazin »U.S. News & World Report« sogleich eine Studie von Juliana Geran Pilon über »Amerikaner in den Vereinten Nationen: Eine gefährdete Spezies« auf und gab dem eigenen Artikel die Überschrift: »Die Vereinten Nationen: Ein Land von Milch und Honig für Bürokraten«.

II. Das Hauptargument der Pilon-Studie: Obwohl die USA ein Viertel des UN-Haushalts bestreiten, bestehe nur ein Sechstel des Sekretariats-Personals aus Amerikanern, und ihr Anteil schrumpfe noch: Im höheren Dienst sei das amerikanische Kontingent von 14,6 Prozent im Jahre 1972 auf gegenwärtig 12,6 Prozent zurückgegangen. »Dies bedeutet, daß die USA einem doppelten Handikap in den Vereinten Nationen gegenüberstehen: Fast ständig in der Generalversammlung und in nahezu jeder UN-Institution überstimmt, sind die USA auch hinreichender Kontrolle der Verwaltungs- und Planungsposten beraubt, um die anti-amerikanischen und anti-westlichen Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen auszugleichen.«

In der UNIDO zum Beispiel sei der amerikanische Anteil an geographischer Verteilung unterliegenden Positionen (vgl. Dieter Göthel, Zwischen Eignung und Proporz. Die nationale Repräsentation im Sekretariat der Vereinten Nationen, VN 2/1983 S.47ff.) von 17,93 Prozent 1972 auf 11,21 Prozent 1982 gesunken, bei Führungspositionen (D-1 und darüber) sogar von 12,5 auf 3,12 Prozent. In WHO und UNESCO machten Amerikaner nur 11,83 Prozent der Mitarbeiter aus (bzw. 8,59 Prozent im höheren Dienst), in der FAO nur 8,02 Prozent und in der ILO 6,41 Prozent. Das Kinderhilfswerk (UNICEF) mit 17 und das Entwicklungsprogramm (UNDP) mit 19 Prozent Amerikanern in Leitungspositionen hat die Heritage-Studie freilich verschwiegen.

Sie zitiert »Beobachter, leitende Sekretariatsbeamte, Mitglieder der amerikanischen UN-Mission und Parlamentarier sowie den Rechnungshof des Kongresses« mit der Klage, das US-Außenministerium habe den politischen Empfindlichkeiten der UN-Personalpolitik wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Auch andere Staaten seien im UN-Sekretariat unterrepräsentiert: besonders Japan, Israel und die Bundesrepublik Deutschland. Der